

BVGer C-7206/2007 vom 14. November 2008

Bundesverwaltungsgericht, 2008-11-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-7206_2007

FR: TAF C-7206/2007 du 14 novembre 2008

IT: TAF C-7206/2007 del 14 novembre 2008

Regeste

Einreise

Erwägungen

E. 1.1

Verfügungen des Bundesamtes für Migration betreffend Verweigerung der Einreisebewilligung unterliegen der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (Art. 31, Art. 32 sowie Art. 33 Bst. d des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 173.32]).

E. 1.2

Gemäss Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), soweit das Verwaltungsgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt. In der vorliegend zu beurteilenden Streitsache ist das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts endgültig (Art. 1 Abs. 2 VGG i.V.m. Art. 83 Bst. c Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.3

Die Beschwerdeführer sind gemäss Art. 48 Abs. 1 VwVG zur Beschwerde legitimiert; auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 50 ff. VwVG).

E. 2

Am 1. Januar 2008 traten das neue Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG, SR 142.20) sowie die dazugehörigen Ausführungsverordnungen in Kraft (u.a. die Verordnung vom 24. Oktober 2007 über das Einreise- und Visumverfahren [VEV, SR 142.204]). Gemäss Art. 126 Abs. 1 AuG bleibt auf Gesuche, die vor dem Inkrafttreten des AuG eingereicht worden sind, das bisherige Recht anwendbar. Die Beurteilung erfolgt somit noch nach dem alten Recht. Einschlägig sind das Bundesgesetz vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG, BS 1 121, zum vollständigen Quellennachweis vgl. Ziff. I des Anhangs zum AuG) und die Verordnung vom 14. Januar 1998 über die Einreise und Anmeldung von Ausländerinnen und Ausländern (VEA, AS 1998 194, zum vollständigen Quellennachweis vgl. Art. 39 VEV).

E. 3.1

Die Schweizerische Rechtsordnung gewährt grundsätzlich keinen Anspruch auf Bewilligung der Einreise. Der Entscheid darüber ist - vorbehältlich nachfolgend zu erörternder Hinderungsgründe - von der Bewilligungsbehörde in pflichtgemässer Ausübung

ihres Ermessens zu fällen (Art. 4 und Art. 16 Abs. 1 ANAG, Art. 9 Abs. 1 VEA, PETER UEBERSAX, Einreise und Anwesenheit, in: PETER UEBERSAX / PETER MÜNCH / THOMAS GEISER / MARTIN ARNOLD (Hrsg.), Ausländerrecht, Ausländerinnen und Ausländer im öffentlichen Recht, Privatrecht, Steuerrecht und Sozialrecht der Schweiz, Basel/Genf/München 2002, S. 143; URS BOLZ, Rechtsschutz im Ausländer- und Asylrecht, Basel und Frankfurt a.M. 1990, S. 29 mit weiteren Hinweisen; PHILIP GRANT, La protection de la vie familiale et de la vie privée en droit des étrangers, Basel usw. 2000, S. 24).

E. 3.2

Ausländerinnen und Ausländer benötigen zur Einreise in die Schweiz einen Pass und ein Visum, sofern sie nicht aufgrund besonderer Regelung von diesem Erfordernis ausgenommen sind (Art. 1 bis 5 VEA). Um ein Visum zu erhalten, müssen Ausländerinnen und Ausländer die in Artikel 1 Absatz 2 VEA aufgeführten Voraussetzungen erfüllen. Sie haben unter anderem Gewähr für eine fristgerechte Wiederausreise zu bieten (Art. 1 Abs. 2 Bst. c VEA). Sie müssen aber auch über genügend Mittel verfügen oder sich solche verschaffen können, um ihren Lebensunterhalt während des Aufenthalts in der Schweiz bestreiten zu können (Art. 1 Abs. 2 Bst. d VEA). Da zum Lebensunterhalt nicht nur die Aufwendungen für Verpflegung und Unterhalt, sondern auch sonstige Kosten zu zählen sind, die im Zusammenhang mit dem Besuchsaufenthalt entstehen können und die nicht von einer speziell dafür abzuschliessenden Versicherung übernommen werden, können die Kantone von den hier lebenden Gastgebern finanzielle Garantien verlangen (vgl. Art. 6 ff. VEA, Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-883/2008 vom 25. August 2008 E. 5.1).

E. 4.1

Der Gesuchsteller benötigt aufgrund seiner Nationalität zur Einreise in die Schweiz nebst dem Pass ein Visum. Die Vorinstanz verweigerte die Erteilung eines solchen Visums unter anderem mit der Begründung, die anstandslose und fristgerechte Wiederausreise erscheine nicht als hinreichend gesichert.

E. 4.2

Wenn es zu beurteilen gilt, ob das Kriterium der gesicherten Wiederausreise erfüllt ist, muss ein zukünftiges Verhalten beurteilt werden. Dazu lassen sich in der Regel keine Feststellungen, sondern lediglich Prognosen treffen. Dabei rechtfertigt es sich durchaus, Einreisegesuchen von Bürgerinnen und Bürgern aus Staaten oder Regionen mit politisch respektive wirtschaftlich vergleichsweise ungünstigen Verhältnissen zum vornherein mit Zurückhaltung zu begegnen, da die persönliche Interessenlage in solchen Fällen häufig nicht mit dem Ziel und Zweck einer zeitlich befristeten Einreisebewilligung in Einklang steht.

E. 4.3

Die parlamentarische Versammlung hat am 17. Februar 2008 die Unabhängigkeit des Kosovo erklärt. Am 27. Februar 2008 anerkannte die Schweiz den Kosovo als selbständigen Staat. Wie die internationale Staatengemeinschaft mit dieser neuen Lage umgehen wird, ist allerdings noch weitgehend ungewiss. Auf die wirtschaftliche und soziale Lage, in der sich die Bevölkerung befindet, dürfte der Schritt in die politische Unabhängigkeit nach Einschätzung von Fachleuten jedenfalls kurz- und mittelfristig keine spürbaren Auswirkungen haben. Tatsache ist, dass es bisher trotz grosser internationaler Unterstützung nicht gelungen ist, eine Wachstumsdynamik im Kosovo einzuleiten; es

herrscht wirtschaftliche Stagnation und die Arbeitslosigkeit bleibt hartnäckig hoch. So sind mehr als die Hälfte der Erwerbsfähigen ohne oder zumindest ohne regelmässiges Einkommen. Gemäss World Bank Brief lag der Armutsanteil der Bevölkerung im Kosovo im Jahr 2005 bei 37% (mit steigender Tendenz). Der Zuwanderungsdruck aus dieser Region ist dementsprechend hoch, was sich unter anderem in der schweizerischen Asylstatistik widerspiegelt. So stammten im Jahr 2007 9.2% der Asylsuchenden aus dem Gebiet von Serbien und Kosovo; diese Region stand damit in der Statistik der Asylgesuche nach Nationen an zweiter Stelle. Die diesbezügliche Situation hat sich seither nur marginal verändert; laut der letzten Asylstatistik vom 6. Oktober 2008 wurden von Januar bis September 2008 8,8% der Asylgesuche von Staatsangehörigen aus Serbien und dem Kosovo eingereicht, was für das laufende Jahr Rang 4 und für das 3. Quartal 2008 - mit einer Zunahme von 60,7% im Vergleich zum Vorquartal - Rang 3 der Herkunftsländer von Asylsuchenden ergibt. Unter den Migrationswilligen gilt vor allem Westeuropa und damit auch die Schweiz als Wunschdestination. Der Trend zeigt sich erfahrungsgemäss dort besonders stark, wo durch die Anwesenheit von Verwandten oder Freunden bereits ein minimales soziales Beziehungsnetz im Ausland besteht. Im Falle der Schweiz führt dies angesichts der restriktiven Zulassungsregelung nicht selten zur Umgehung ausländerrechtlicher Bestimmungen.

E. 5.1

Bei der Risikoanalyse sind allerdings nicht nur solch allgemeine Umstände und Erfahrungen, sondern auch sämtliche Gesichtspunkte des konkreten Einzelfalles zu berücksichtigen. Obliegt einer Gesuchstellerin oder einem Gesuchsteller im Heimatland beispielsweise eine besondere berufliche, gesellschaftliche oder familiäre Verantwortung, kann dieser Umstand durchaus die Prognose für eine anstandslose Wiederausreise begünstigen. Umgekehrt muss bei Antragstellerinnen und Antragstellern, die in ihrer Heimat keine besonderen Verpflichtungen haben, das Risiko für ein fremdenpolizeilich nicht regelkonformes Verhalten (nach bewilligter Einreise zu einem Besuchsaufenthalt) hoch eingeschätzt werden.

E. 5.2

Beim Gesuchsteller handelt es sich um einen beinahe 26-jährigen, ledigen Mann. Nach Auskunft der Beschwerdeführer im erstinstanzlichen Verfahren lebt er bei einem Onkel. Einer Erwerbstätigkeit geht er nicht nach. Wovon der Gesuchsteller lebt und in welchen wirtschaftlichen Verhältnissen er sich befindet, ergibt sich aus den Akten nicht. Auf die Frage, womit er sich beschäftigt, hatten die Beschwerdeführer in ihrem Antwortschreiben vom 13. September 2007 an die Fremdenpolizei des Kantons Schwyz noch ausgeführt, der Gesuchsteller betreue zu Hause seine Grosseltern. Die Vorinstanz ihrerseits ging in der angefochtenen Verfügung davon aus, dass der Gesuchsteller in seinem Heimatland keine persönlichen oder familiären Verantwortlichkeiten habe. Darauf gingen die Beschwerdeführer in ihrer Rechtsschrift nicht mehr ein, obwohl sie sich der Bedeutung dieses Punktes bewusst gewesen sein mussten. Auf die Einreichung einer Replik verzichteten sie schliesslich ganz, obwohl die Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung nochmals darauf hingewiesen hatte, dass sie die persönlichen Verhältnisse des Gesuchstellers als ausschlaggebend betrachte. Unter den gegebenen Umständen muss davon ausgegangen werden, dass der Gesuchsteller in seinem Heimatland keine Verpflichtungen hat, die nur von ihm selbst wahrgenommen werden könnten, und die ihn von einem längeren Auslandsaufenthalt abhalten würden. Diese Schlussfolgerung wird

durch die Tatsache untermauert, dass er gleich für volle drei Monate in die Schweiz reisen möchte.

E. 5.3

Den fehlenden Verpflichtungen im Heimatland steht ein starker Bezug des Gesuchstellers zur Schweiz gegenüber. Hier leben seine Eltern und seine drei jüngeren Geschwister. Er selbst hielt sich von November 1998 bis Februar 2002 als Asylbewerber in der Schweiz auf und ist damit mit den hiesigen Verhältnissen bereits vertraut. Gerade vor dem Hintergrund, dass der Gesuchsteller sich während längerer Zeit als Asylbewerber hier aufgehalten und die Schweiz offenbar nur unfreiwillig verlassen hat (so den vorinstanzlichen Akten zu entnehmen), wäre vorauszusetzen, dass in der Zwischenzeit eine erfolgreiche Reintegration im Heimatland stattgefunden hat, und zwar sowohl in persönlicher und familiärer als auch in wirtschaftlicher Hinsicht. Davon kann beim Gesuchsteller nicht ausgegangen werden. Im Gegenteil: Nach der Rückkehr des Gesuchstellers in den Kosovo versuchten die Beschwerdeführer wiederholt erfolglos, für ihn eine Aufenthaltsbewilligung im Kanton Schwyz und damit eine Übersiedlung in die Schweiz zu erreichen. Dabei beschränkten die Beschwerdeführer den Rechtsweg bis hin zum Bundesgericht. Es kann daher vermutet werden (bzgl. des Beschwerdeführers ist es erstellt), dass die Betroffenen sich nicht mit der Trennungssituation abgefunden haben, zumal der Gesuchsteller in der Heimat weder eine eigene Familie noch eine Arbeitsstelle und damit kaum Perspektiven für die Zukunft hat.

E. 5.4

Vor dem aufgezeigten persönlichen und allgemeinen Hintergrund durfte die Vorinstanz demnach davon ausgehen, dass keine hinreichende Gewähr für eine fristgerechte und anstandslose Wiederausreise des Gesuchstellers nach einem Besuchsaufenthalt besteht. An dieser Beurteilung vermögen die Zusicherungen der Beschwerdeführer nichts zu ändern. Diese sind rechtlich nicht verbindlich und faktisch auch nicht durchsetzbar. Als Gastgeber können (und müssen) die Beschwerdeführer zwar für gewisse finanzielle Risiken im Zusammenhang mit dem Besuchsaufenthalt, aus nahe liegenden Gründen aber nicht für ein bestimmtes Verhalten ihres Gastes garantieren (anstelle vieler vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-3243/2007 vom 10. Juni 2008 E. 5.5).

E. 5.5

Die Vorinstanz verweigerte die Erteilung des Visums auch mit der Begründung, dass bei den Gastgebern (also den Beschwerdeführern) nach Einschätzung der lokal zuständigen Behörde keine Garantiefähigkeit bestehe. Diese Einschätzung wird von den Beschwerdeführern nicht bestritten. Sie wenden ein, dass die Kosten des Besuchsaufenthalts durch Geschwister des Gesuchstellers bzw. durch Drittpersonen getragen würden. Als Belege wurden entsprechende Erklärungen und zwei Arbeitsverträge eingereicht. Dabei wird allerdings übersehen, dass mit der Garantiestellung im Visumsverfahren nicht nur die Kosten für Reise, Unterhalt und Nahrung, sondern auch darüber hinausgehende finanzielle Risiken abzudecken sind. Ob eine solche Garantiefähigkeit bei einer bestimmten Person besteht, haben die zuständigen Behörden anhand der Einkommens- und Vermögensverhältnisse, aber auch anhand des sonstigen finanziellen Leumunds zu beurteilen. Eine solche Beurteilung der ersatzweise aufgebotenen Personen wurde von den Beschwerdeführern offensichtlich nicht veranlasst (vgl. Art. 8 Abs. 1 VEA).

E. 5.6

Vor dem aufgezeigten Hintergrund kann den persönlichen Interessen der Beschwerdeführer an einer Erteilung des Visums keine (gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Durchsetzung der Visumsvorschriften) ausschlaggebende Bedeutung zukommen. Dies umso weniger, als die Beschwerdeführer nicht geltend machen, ein persönliches Zusammenkommen sei nur mit der Einreise des Sohnes in die Schweiz zu verwirklichen. Zwar wurde behauptet, dass sich die Beteiligten seit über fünf Jahren nicht mehr gesehen hätten, doch wurden die Umstände, die dazu geführt haben sollen, nicht näher erläutert.

E. 6

Aus vorstehenden Erwägungen folgt, dass die angefochtene Verfügung im Lichte von Art. 49 VwVG nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 7

Entsprechend dem Verfahrensausgang werden die unterliegenden Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 63 Abs. 1 VwVG, Art. 1, 2 und 3 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Dispositiv S. 10

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.